



Protokollauszug vom

12.08.2020

Departement Kulturelles und Dienste / Stadtkanzlei und Friedensrichteramt:

Erneuerungswahl der Friedensrichter/innen für die Amtsdauer 2021-2027; Festlegung der Pensen und Wahlordnung

IDG-Status: öffentlich

SR.20.500-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für die auf die Amtsdauer 2021-2027 neu zu wählenden drei Friedensrichter/-innen werden die Arbeitspensen auf je 65 % festgelegt.

2. Die Erneuerungswahl der für die Amtsdauer 2021-2027 neu zu wählenden Friedensrichterinnen oder Friedensrichter wird gemäss dem Vorverfahren für Mehrheitswahlen nach §§ 48 – 56 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur durchgeführt.

Sind die Voraussetzungen gemäss § 55 GPR erfüllt, wird ein gedruckter Wahlzettel verwendet. Andernfalls wird ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt gemäss § 61 GPR verwendet.

3. Der erste Wahlgang der Erneuerungswahl für die Friedensrichter/innen 2021-2027 wird auf Sonntag, 7. März 2021, angesetzt.

4. Ein allenfalls erforderlicher zweiter Wahlgang wird auf den 13. Juni 2021 festgelegt.

5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Wahlen vorzubereiten und die erforderlichen Publikationen zu erlassen.

6. Mitteilung an: alle Mitglieder des Stadtrates; Stadtkanzlei; Departement Kulturelles und Dienste; Finanzkontrolle; IDW; Einwohnerkontrolle; Stimmregister; Kommunikation Stadt Winterthur; Präsidien der politischen Parteien der Stadt Winterthur; Bezirksrat Winterthur; Präsidentinnen und Präsidenten der Wahlbüros; Friedensrichterinnen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Festlegung der Pensen

Nachdem die Stimmberechtigten am 22. September 2002 der Zusammenlegung der Friedensrichterkreise der Stadt Winterthur durch entsprechende Änderung der Gemeindeordnung zugestimmt haben, wurden die Pensen der drei zu wählenden Amtsinhaber/-innen mit SRB Nr. 2002-1874 auf je 65 % festgesetzt. Mit SRB Nr. 2014.832-1 wurden diese Pensen letztmals für die Amtsdauer 2015 bis 2021 bestätigt. Diese Pensumshöhe hat sich bewährt.

Das Friedensrichteramt bearbeitet gegenwärtig rund 430 Fällen pro Jahr. Dabei hat sich in den letzten Jahren der Trend fortgesetzt, dass die Parteien im Schlichtungsverfahren regelmässig von ihrem Recht auf Begleitung/Vertretung durch Rechtsanwälte/innen Gebrauch machen. Dies ist insbesondere bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, die rund einen Drittel der Geschäfte des Friedensrichteramts ausmachen, inzwischen zur gängigen Praxis geworden. Einen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb des Friedensrichteramts hat auch die zunehmende Individualisierung und der immer grössere Informationszugang der Bevölkerung. Die Rechtssuchenden sind insbesondere dank einschlägiger Quellen im Internet und Informationen von Rechtsschutzversicherungen immer besser über ihre Rechte informiert und haben infolgedessen eine entsprechend höhere Erwartungshaltung gegenüber dem Schlichtungsverfahren. Folge dieser Entwicklungen ist, dass die Verfahren administrativ immer aufwändiger und mit längeren Verhandlungen geführt werden müssen und sich die juristische Auseinandersetzung mit dem Streitfall zunehmend in das Schlichtungsverfahren vorverlagert hat. Für die Verhandlungsführung erschwerend tritt hinzu, dass der wirtschaftliche Druck (insbesondere in Belangen des Arbeitsmarkts) spürbar zugenommen hat, was zu vermehrten psychischen Belastungssituationen bei den Verfahrensbeteiligten führt. Das kann sich im Kontakt mit dem Friedensrichteramt sowohl vor, während, wie auch nach der Schlichtungsverhandlung in einem verhärteten und aggressivem Verhalten äussern.

Trotz dieser herausfordernden Rahmenbedingungen konnte das Friedensrichteramt Winterthur seine hohe Erledigungsquote in den letzten Jahren aufrechterhalten. Im Jahre 2019 erledigte es 78.58 % der Fälle, bei denen eine Schlichtungsverhandlung in Anwesenheit beider Parteien durchgeführt wurde (2018: 80.73 %; 2017: 76 %). Diese Verfahren konnten demgemäss auf der Stufe des Schlichtungsverfahrens abgeschlossen werden, was die nachgelagerten kantonalen Gerichte massgeblich entlastete.

Am 26. Februar 2020 hat der Bundesrat die Botschaft und den Entwurf zu einer Teilrevision der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) zuhanden des Parlaments verabschiedet. In Bezug auf die Tätigkeit der Friedensrichter/-innen sieht

diese Revision eine Stärkung des bewährten Schlichtungsverfahrens vor. So soll dieses Verfahren in zusätzlichen Streitigkeiten zum Zuge kommen, und zwar insbesondere dort, wo die ZPO die Zuständigkeit einer einzigen kantonalen Instanz vorsieht. Dabei entscheidet jedoch die klagende Partei, ob sie ein Schlichtungsverfahren einleiten oder die Klage direkt beim Gericht einreichen will. Von praktischer Bedeutung ist dies vor allem bei grösseren handelsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert über 30 000 Franken (bislang sind diese Klagen ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren direkt beim Handelsgericht des Kantons Zürich einzureichen). Überdies soll die Kompetenz der Schlichtungsbehörden zu Entscheidungsvorschlägen bei Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von derzeit 5 000 Franken auf neu 10 000 Franken ausgebaut werden. Demgegenüber soll das Schlichtungsverfahren bei Unterhaltsklagen mit Bezug auf unmündige Kinder unverheirateter Eltern künftig entfallen; beim Friedensrichteramt Winterthur betrifft dies durchschnittlich allerdings nur sieben Fälle pro Jahr. Wann diese Änderung der ZPO wirksam wird, ist noch nicht klar, da sie dem fakultativen Referendum untersteht. Ebenfalls noch nicht absehbar ist derzeit, welchen Mehraufwand das Friedensrichteramt Winterthur aufgrund dieser erweiterten Zuständigkeiten zu gewärtigen haben wird.

Abschliessend ist aufgrund der Corona-Pandemie in der ersten Hälfte dieses Jahres davon auszugehen, dass die Fallzahlen in der kommenden Zeit zunehmen dürften; dies insbesondere im Bereich der arbeitsrechtlichen Klagen, Konsumentenstreitigkeiten und Forderungsklagen.

Fazit: Alle diese Gründe zeigen, dass der Arbeitsumfang der drei Amtsinhaber/-innen für die bevorstehende Amtsdauer bedingt durch nicht beeinflussbare Rahmenbedingungen schwer abzuschätzen ist, aber vermutlich zunehmen wird. Trotz dieser Prognose ist dennoch keine Erhöhung, sondern eine Beibehaltung der bisherigen Pensen der Friedensrichter/innen (65 %) zu beschliessen. Im Hinblick auf die zunehmende Ressourcenverknappung der öffentlichen Hand soll damit ein Beitrag an die Schonung des städtischen Finanzhaushalts geleistet werden.

2. Festlegung des Wahltages

Die Wahl- und Abstimmungstermine für das kommende Jahr sind auf eidgenössischer Ebene durch den Bundesrat und auf kantonaler Ebene durch den Regierungsrat festgelegt worden. Angesichts der Vorgaben des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), wonach gemäss § 44 Abs. 2 Erneuerungswahlen in den Monaten Januar bis Juni des Wahljahres zu erfolgen haben und mit Rücksicht darauf, dass die laufende Amtsdauer am 30. Juni 2021 endet, muss der erste Wahlgang am 7. März 2021 erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass ein allfälliger zweiter Wahlgang rechtzeitig, nämlich am 13. Juni 2021 durchgeführt werden kann.

3. Wahlverfahren und provisorische Termine

Die Erneuerungswahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter erfolgt mit dem Vorverfahren für Mehrheitswahlen gemäss §§ 48 – 56 GPR. Dabei gibt Art. 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung vor, dass Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet werden, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllt sind.

Somit sieht der provisorische Terminplan mit Berücksichtigung von Ferien sowie druck- und verpackungstechnischen Gegebenheiten wie folgt aus:

Publikation der 40-tägigen Frist zur Eingabe von Wahlvorschlägen:	23.10.2020
Ablauf der 40-tägigen Frist	02.12.2020
Prüfung der Eingaben	
Publikation der Wahlvorschläge mit einer 7-tägigen Frist	11.12.2020
Ablauf der 7-tägigen Frist	18.12.2020
Druck, Verpackung und Versand der Wahlunterlagen	
Eintreffen der Wahlunterlagen bei den Stimmberechtigten	08.02.2021 – 13.02.2021
Urnenwahl	07.03.2021

4. Kommunikation

Eine Medienmitteilung ist nebst den erforderlichen Publikationen nicht vorgesehen.